GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 – Name, Sitz und Spitzenverband

1.1 Der Name der Gesellschaft lautet:

PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH Bergisches Land.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.

1.3 Spitzenverband ist der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., in Wuppertal

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere der Errichtung und der Betrieb, die Übernahme der Betriebsträgerschaft und die Förderung von Einrichtungen und Diensten der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Gesundheit- und Altenhilfe sowie andere soziale Dienste.

2.2 Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die ideelle und materielle Förderung der Sozialarbeit im paritätischen Bereich, insbesondere Vermietung und Vermittlung von Räumlichkeiten für soziale Arbeit an gemeinnützige Vereine und Gruppen sowie Vermietung und Vermittlung von Wohnraum an Hilfsbedürftige.

2.3. Die Gesellschaft trägt Sorge dafür, dass bei der Führung der Geschäfte sinngemäß die Grundsätze des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., dem Gesellschaftszweck entsprechend beachtet werden. Die Gesellschaft verwendet das Verbandszeichen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Rechte aus diesem Absatz können nur der Gesellschafter und der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., geltend machen; anderweitige Drittwirkung besteht nicht.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen sowie sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften ist jedoch auf diejenigen Gesellschaften beschränkt, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung den Anforderungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 als Gegenstand des Unternehmens genannten Zwecke.

3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Beschränkung gilt nicht für die Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

3.4 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3.5 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 5 - Stammkapital, Stammeinlagen

5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

5.2 Gesellschafter ist

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. in Wuppertal mit einer Stammeinlage in Höhe von

25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

5.3 Das Stammkapital ist erbracht durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers Der Paritätische Trägerverein L.O.R. e.V.

5.4 Die Gesellschaft ist offen für die Aufnahme weiterer Gesellschafter.

§ 6 - Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen haben. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 16 des Gesellschaftsvertrages unberührt.

§ 7 - Geschäftsführung - Vertretung der Gesellschaft

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese können sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich bestellt werden. Die Dauer der Bestellung beträgt jedoch höchstens fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

Der oder die Geschäftsführer sind allein vertretungsberechtigt.

Die Bestellung zum Geschäftsführer ist jederzeit widerrufbar.

7.2 Mindestens ein Geschäftsführer soll hauptamtlich Angestellter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband NRW, sein.

7.3 Der/die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen auf Beschluss des Gesellschafters von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können der/die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss des Gesellschafters von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

7.4 Die vorstehend für die Vertretungsmacht der Geschäftsführer getroffenen Regelungen gelten auch für die Liquidatoren.

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen und nach deren Aufnahme im Handelsregister allen Gesellschaftern eine Abschrift zu übersenden.

§ 8 - Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

8.1 Die Geschäftsführer sind im Verhältnis zur Gesellschaft verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen vom Gesetz durch diesen Gesellschaftsvertrag, durch die Beschlüsse der Gesellschafter oder durch eine Geschäftsordnung auferlegt oder in dem mit ihnen abgeschlossenen Anstellungsvertrag enthalten sind.

8.2 Über den Abschluss, die Beendigung und die Änderung der Anstellungsverträge entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 9 – Aufsichtsrat

9.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat soll aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und bestehen überwiegend aus Mitgliedern der Kreisgruppenvorstände der Kreisgruppen Leverkusen, Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW e.V.. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates geht über vier Jahre. Der Aufsichtsrat bleibt im Amt bis zur erfolgten Neuwahl. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorweg aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

9.2 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

9.3 Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, den Bestand der Kasse überprüfen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch Dritte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen, beauftragen.

9.4 Weitere Aufgaben sind die Beratung und Stellungnahme zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Berufung des Beirates.

9.5 Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

9.6 Die Sitzungen des Aufsichtsrates, mindestens einmal jährlich, leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

9.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

10.1 Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,

c) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,

d) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,

e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,

f) Entlastung der Geschäftsführung,

g) Entlastung des Aufsichtsrates,

h) Wahl des Abschlussprüfers. Die Gesellschafterversammlung legt den Gegenstand und den Umfang der Prüfung fest.

i) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,

j) Ausschluss von Gesellschaftern,

k) Beschlüsse über Unternehmensverträge,

l) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,

m) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,

n) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an solchen,

o) Investitionsmaßnahmen über EUR 5.000,00 im Einzelfall, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind, Betriebsmaßnahmen dieses Umfangs, die über die Erhaltung des vorhandenen Vermögens hinausgehen, also zu einer erheblichen Substanz- und Wertverbesserung führen; Leasingverträge von Gegenständen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,

p) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 25.000,00 bis zum jeweiligen nächstmöglichen Kündigungstermin, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,

q) Gewährung von Sicherheiten, z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung und Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,

r) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigen oder die eine bestehende Kreditzusage insgesamt um einen Betrag von mehr als EUR 25.000,00 erhöhen,

s) Erlass von Forderungen sowie Wertberichtigungen, die einen Betrag von mehr als 0,5% der Gesamtsumme der Forderungen übersteigen,

t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 25.000,00, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,

u) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,

v) Erteilung und Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Gesellschaftszwecke kann die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen und ihren Zweck fördern.

10.2 Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.

10.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder sofern Gesellschafter, die mit 10 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dieses wünschen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch einen Minderheitsgesellschafter ist schriftlich zu begründen, die Begründung ist der Geschäftsführung zuzuleiten.

10.4 Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Dabei sind Ort und Zeit sowie Tagesordnungen bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter an die letztbekannte Anschrift zuzusenden.

10.5 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vertreter des Gesellschafters Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

10.6 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.